Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post
bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tagblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 14. Freitag den 14. Januar 1887. 81. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Neujahrsmesse** endet mit dem 15. Januar. An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den Plätzen der **inneren** Stadt bis Nachmittags 4 Uhr vollständig zu **räumen**, während deren Entfernung bis spätestens 8 Uhr Morgens des 16. Januar stattgefunden hat.

Die auf dem Augustusplatze und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 15. Januar zu räumen und am 16. und 17. Januar, jedoch lediglich während der Tagesstunden, von früh 6 bis Abends 7 Uhr abzubrechen und wegzuschaffen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, für welche auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden. Uebrigens haben Säumige auch die Obrigkeitswegen zu verfügende Beseitigung der Buden zu gewärtigen.

Leipzig, am 10. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 81. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die im Jahre **1837** errichteten **Doppelgräber**, ferner die im Jahre **1872** mit **Erwachsenen** und die im Jahre **1877** mit **Kindern** besetzten **Gräber** auf dem neuen Johannisfriedhofe **kommen** im **laufenden Jahre zum Verfall**, jedoch nicht erst am Jahresschlusse — wie vielfach irrthümlich angenommen worden ist — sondern **mit dem Tage, an welchem die Concessionszeit abläuft**, und es kann ihre Erneuerung **nur nach Beibringung der Concessionsscheine** bei unserer Friedhofscasse, Schloßgasse Nr. 22, I. erfolgen.

Leipzig, den 12. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 2717. Dr. Georgi. Kretschmer.

Nutzholz-Auction.

Freitag, den 21. Januar c. sollen von Vormittags 9 Uhr an die im Forstreviere **Connewitz** auf den Mittelwaldschlägen Abthlg. 19, 20 und 25 aufbereiteten Nutzhölzer und zwar:

ca. 105	Fichten-	Nutzklötze,
103	Weißbuchen-	
8	Eichen-	
138	Rüstern-	
63	Ellern-	
15	Linden-	
1	Ahorn- und	
2	Apfelbaum-	
4	Eichen-	Schirrhölzer
4	Rustern- und	
24	Eichen-	

unter den im Termine ausliegenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage an der **Connewitzer Linie**, unweit der **weißen** und **Panigs-Brücke.**

Leipzig, am 7. Januar 1887.

Des Raths Forstdeputation.

Holz-Auction.

Mittwoch, den **26. Januar c.**, sollen im Forstrevier **Connewitz** auf dem Holzschlage in Abth. 25 von **Vormittags 9 Uhr** an

ca. 100 Haufen **starker Abraum** und
„ 100 „ **Schlagreisig (Langhaufen)**

unter den im Termine öffentlich ausliegenden Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage an der **Connewitzer Linie**, unweit der **weißen Brücke.**

Leipzig, am 12. Januar 1887.

Des Raths Forstdeputation.

Gewerbekammer Leipzig.

Montag, den 17. Januar a. c. Nachmittags 5 Uhr öffentliche Plenarsitzung im Kammerlocale.

Tagesordnung:

Wahl der Vorsitzenden, des Cassirers und der Mitglieder für die ständigen Ausschüsse.

Leipzig, den 14. Januar 1887.

D. A. Oehler, Vors. Herzog, S.

Bekanntmachung.

Von den hier bestehenden eingeschriebenen bez. sonstigen Hilfscassen entsprechen z. Z.

1) Kranken- und Begräbnißcasse „Ost" zu Leipzig,
2) Kranken- und Begräbnißcasse der Former in Leipzig und Umgegend,
3) Allgemeine Kranken- und Begräbnißcasse für die Einwohner zu Leipzig,
4) Kranken- und Sterbecasse für Reudnitz und Umgegend,
5) Schmiedekrankencasse zu Leipzig

den Voraussetzungen des §. 75 in Verbindung mit §. 6 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 nicht.

Da nun die ad 1 und 2 erwähnten Cassen laut Beschluß ihrer kürzlich abgehaltenen Generalversammlungen nicht gewillt sind, diese Mängel abzustellen, während die Cassen ad 3—5 die Aufhebung beschlossen haben, nimmt die unterzeichnete Casse Veranlassung, diejenigen Herren Arbeitgeber, bei denen sich versicherungspflichtige Mitglieder dieser Cassen in Beschäftigung befinden, darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben zunächst sofort auf dem vorgeschriebenen Wege mittelst vorschriftsmäßigen Formulares zur Anmeldung zu bringen sind.

Die unverzügliche Anmeldung ist deshalb nothwendig und gerechtfertigt, weil die Mitglieder gen. Cassen, soweit sie versicherungspflichtig sind, bez. in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt werden, **schon jetzt der Ortskrankencasse angehören.**

Bei Nichterfüllung der Anmeldepflicht treten die in §§. 49. 50 und 81 des Krankenversicherungs-Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung des Krankenversicherungsamtes vom 15. vor. Mts. angedrohten Nachtheile ein.

Leipzig, am 12. Januar 1887.

Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus,
Vorsitzender.

Städtische Gewerbeschule.

Diejenigen Eltern und Pflegeeltern, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Pflegebefohlenen nächste Ostern der Städtischen Gewerbeschule zur Ausbildung und Vorbereitung **für das Gewerbe** zu übergeben, werden ersucht,

während dieses Monats

die Anmeldung derselben bewirken zu wollen.

Zugleich ersucht auch an diejenigen **Schüler der hiesigen Fortbildungsschulen**, welche aus denselben am Ende dieses Winterhalbjahres gesetzlich ausscheiden und die Absicht haben, von nächste Ostern ab an den **Abendcursen der Städtischen Gewerbeschule** theilzunehmen, hierdurch Aufforderung, sich deshalb ebenfalls rechtzeitig anzumelden. Bemerkt wird hierbei, daß der Abendunterricht **der Städtischen Gewerbeschule** sich auf gewerbliche Buchführung, technische Gewerbekunde, Maschinenconstructionen und Mechanik, Baukunde und architektonisches Zeichnen, sowie auf Uebungen im gewerblichen Fachzeichnen und Modelliren erstreckt, also ganz besonders Rücksicht auf das Handwerk eines jeden Schülers nimmt.

Zur Entgegennahme von Anmeldungen, sowie zur Ertheilung von Auskunft, den Unterricht und Bildungsgang der Lehrlinge betreffend, bin ich **Sonntags von 11—12 Uhr Vormittags und Wochentags** — mit Ausnahme des Sonnabend — **Abends von 7—8 Uhr** im Schullocale, Johannesplatz 7, bereit.

Leipzig, den 12. Januar 1887.

Der Director.

Anmerkung: Der Eintritt in die Städtische Gewerbeschule befreit von der Verpflichtung des Besuchs der allgemeinen Städtischen Fortbildungsschule.

Schule zu Gohlis. Die Anmeldungen der für nächste Ostern schulpflichtig werdenden Kinder nimmt der Unterzeichnete vom 17.—21. Januar und zwar Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—4 Uhr entgegen. Schulpflichtig sind diejenigen Kinder, welche bis Ostern dieses Jahres das 6. Lebensjahr erfüllen; auch können solche Kinder aufgenommen werden, welche bis 30. Juni 1881 geboren sind. Bei der Anmeldung ist vorzuzeigen der Impfschein und außerdem noch für jedes **auswärts** geborene Kind ein Tauf- bez. Geburtszeugniß. Anmeldungspflichtig sind auch solche Kinder, welche nicht die hiesige Gemeindeschule, sondern eine andere Schule besuchen sollen.

Anmeldungen durch Kinder werden nicht angenommen.

Der Schuldirector.
J. Lope.

Concurs-Eröffnung.

Ueber das Vermögen des Bauunternehmers **Ernst Krause** in **Mühlhausen i/Th.** ist durch Beschluß des Königlichen Landgerichts zu Erfurt vom 30. December 1886 das **Concursverfahren** eröffnet. Der Rechtsanwalt Justizrath Petersen hier ist zum Verwalter ernannt.

Alle, welche eine zur Concursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Concursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, sowie von ihrem Besitze der Sache oder von den Forderungen, für welche sie auf der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Verwalter bis zum 31. dss. Mts. einschließlich Anzeige zu machen.

Zur Anmeldung der Concursforderungen wird die Frist bis zum 14. Februar d. Js. einschl. festgesetzt, zur Beschlußfassung der Concursgläubiger über die Wahl eines Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und über die in den §§. 120, 125 Conc.-Ord. bezeichneten Fragen werden die Betheiligten zum 14. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 20, vor Herrn Amtsgerichtsrath Köhler vorgeladen, ferner zum allgemeinen Prüfungstermin den 28. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr eben da.

Mühlhausen i/Th., den 10. Januar 1887.

Königliches Amtsgericht IV.

Dies wird gemäß §. 123 K.-G.-O. hiermit veröffentlicht.
Gretzsch, Secretair.

Nichtamtlicher Theil.

Die zweite Lesung der Militairvorlage.

Die Fortsetzung der Berathung am Mittwoch hat wesentliche Momente nicht zu Tage gefördert, das Hauptinteresse an der Sache war mit den beiden großen Reden Bismarck's erschöpft. Auch die Mittwochssitzung brachte wieder ein Rededuell zwischen Windthorst und dem Reichskanzler, es ist aber Windthorst nicht gelungen, seine welfischen Sympathien als mit seinen Pflichten als preußischer Staatsangehöriger im Einklang darstellbar zu erweisen, im Gegentheil hat er durch die Betonung seiner Anhänglichkeit an das hannoversche Königshaus die Berechtigung der Worte des Reichskanzlers nur unwiderleglich bestätigt. Nur die Schlußrede des Reichskanzlers am Mittwoch eröffnet neue Ausblicke. Er sagte: „Die Regierung kann sich nicht von der Erwägung leiten lassen, ob sie durch eine Neuwahl eine andere Majorität erhält oder nicht. Wenn die Einigung über ein neues Septennat nicht zu Stande kommt, dann tritt Artikel 63 der Verfassung in Kraft, welcher die Feststellung der Präsenzzahl des Heeres dem Kaiser überträgt. Hätten wir gewußt, daß sich hier eine polnische Mehrheit finden würde, so hätten wir dem Reichstag niemals so weit gehende Rechte eingeräumt. Wir haben geglaubt, daß Leute, die so lange die Einheit entbehrt haben, die Einheit hier im Reichstage suchen werden; wir haben uns geirrt, wenn solch elende Streitereien hier vorkommen, das Volk hat sich geirrt, wenn es Sie hierher geschickt hat."

Artikel 63, auf den sich Fürst Bismarck schon am Dienstag berief, lautet in Absatz 4: „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres anzuordnen." Dem gegenüber steht nur das Geldbewilligungsrecht des Reichstages, das geht aber offenbar nicht so weit, um bereits formirte Truppenkörper einfach wieder aufzulösen durch Nichtbewilligung der nöthigen Ausgaben. Das Recht des Reichstages aber so weit auszudehnen, ist jedoch Sinn und Zweck aller von den Freisinnigen und vom Centrum ausgegangenen Anträge, welche die dreijährige resp. einjährige Bewilligung an Stelle der siebenjährigen setzen wollen. Es ist selbstverständlich, daß eine an solche Bedingungen geknüpfte Bewilligung von den verbündeten Regierungen nicht angenommen werden kann; wie Fürst Bismarck sehr richtig sagt, träte dann das Parlamentsheer an die Stelle des unter dem Oberbefehl des Kaisers stehenden Heeres. Das ist der Kern der ganzen Streitfrage und diesen sucht Windthorst zu verdunkeln. Eine Organisation, die sieben Jahre lang bestanden hat, läßt sich nicht so leicht antasten als eine, welche unter der Bedingung ins Leben gerufen ist, daß sie vom nächsten Reichstag bestätigt wird; ein Heer auf Kündigung, wie es sich im Kopfe des Herrn Windthorst darstellt, kann das deutsche Reich nicht gebrauchen.

Der Reichskanzler hat schon wiederholt Andeutungen gemacht, welche sein Bedauern darüber aussprechen, daß er einer Einrichtung ins Leben gerufen hat, welche dem Einheitsgedanken nicht förderlich, sondern hinderlich ist. Niemals ist der undeutsche Standpunkt der Reichstagsmehrheit in der That schroffer hervorgetreten als in der Polenfrage bei Annahme des Antrages Windthorst, welcher das Bedauern des Reichstages über die Polenausweisungen aussprach. Damals war der Tisch des Bundesrathes leer, weil die Polenfrage nach der Auffassung der verbündeten Regierungen nicht vor den Reichstag, sondern vor den preußischen Landtag gehört, und in demselben Sinne hat sich denn auch dieser ausgesprochen durch Annahme des Antrages Achenbach, welcher das Vorgehen der preußischen Regierung gegen die Polen billigte. Gerade so wie die Polenfrage, in welcher der Reichstag auf Seiten der Polen stand, ist die Heerespräsenzfrage eine eminent nationale Angelegenheit, und es wäre eine Schmach für den Reichstag, wenn er auch in dieser der Führung des Welfen Windthorst folgen wollte. Die Verfassung und die Volksmeinung steht nur auf Seiten des Bundesraths in der Militairfrage, wie Bismarck am Mittwoch sagte, und wie der Wortlaut des Artikels 63 der Verfassung und die Kundgebungen für die Militairvorlage beweisen, und demnach bekämpfen die Führer des Centrums und der Freisinnigen mit den Socialdemokraten auf der Ablehnung der Vorlage unter dem nichtigen Vorgeben, daß die dreijährige Bewilligung annehmbar sei. Da ist denn die Frage berechtigt, ob die Parteiverbände unter diesen Umständen ihre Festigkeit bewähren werden, ob der Satz noch seine Geltung behalten soll: „Wir halten an unserem Programm fest und wenn das deutsche Reich darüber zu Grunde geht." Die Hartnäckigkeit der Opposition hat Deutschland seit seiner Neubegründung schon manche trübe Stunde bereitet, wir haben die schwersten Kämpfe durchgemacht in Vertheidigung der Rechte des Staates gegen die der Kirche und gegen die stürmischen Forderungen der Ultrapartei. Nach dem Regierungsantritt Leo's XIII. hat eine Annäherung zwischen Staat und Kirche stattgefunden und der Staat hat der Kirche so viel nachgegeben, daß fast nichts mehr nachzugeben übrig bleibt.

Aber hat das etwas genutzt? Ist Windthorst dadurch ein anderer geworden? Gelten ihm deutsche Interessen heute mehr als polnische und welfische? Der Verlauf der Polen- und der Militairdebatte hat das Gegentheil bewiesen, die Opposition des Centrums ist noch wie vor reichsfeindlich, wie die Welfenmasse über die Stellung Windthorst's zum Welfenhause noch am Mittwoch bezeugt haben. Und dieser Stoppe haben sich die Deutschfreisinnigen angeschlossen, und selbst die Socialdemokraten betrachten Windthorst in gewissem Sinne, wenigstens in parteitaktischer Beziehung, als ihren Führer. Werden denn die deutschen Wähler, welche der deutschfreisinnig-ultramontanen Opposition die Pforte des Reichstags öffnen, niemals darüber zur Einsicht kommen, daß unter solchen Parteiverhältnissen die Kraft und Einheit des deutschen Reiches Schaden leiden muß?

Wir erinnern uns kaum einer gleich starken Aufregung, wie sie heute das ganze deutsche Volk vom Strande der Nordsee bis zu den Alpen durchdringt, seit den Tagen des deutsch-französischen Krieges. Mit fieberhafter Unruhe wird der Augenblick erwartet, da die telegraphische Kunde über den Verlauf und Ausgang der Reichstagsverhandlungen zu gewärtigen ist. Die Frage schwebt auf Aller Zunge: Ist die Militairvorlage angenommen oder abgelehnt? Am Mittwoch wurde die Hoffnung, daß die Entscheidung bereits ergangen sei, getäuscht und auch zur Stunde, wo wir diese Zeilen schreiben, stand die Entscheidung noch aus, aber sie muß bald erfolgen und wir werden dann endlich von dem Alp befreit sein, der uns so lange bedrückt hat.

Die Auflösung des Reichstages ist eine Maßregel, welche von den verbündeten Regierungen nur im äußersten Falle angewendet wird und in der sicheren Erwartung, daß sie erfolgreich sein wird. Bisher ist man im deutschen Reiche, mit Ausnahme der Auflösung im Jahre 1878, ohne diese Maßregel ausgekommen, die Mehrheit des Reichstages hat sich im entscheidenden Augenblicke fast stets dem Drange der Verhältnisse gefügt, sowohl in Sachen der Verlängerung des Socialistengesetzes als in der Colonialfrage. Der Reichstag möge sich dem Ernst der Lage gewachsen zeigen, dies ist unser Wunsch und unsere Hoffnung.

Leipzig, 14. Januar 1887.

* Auf der Tagesordnung der letzten **Bundesrathssitzung** standen Vorlagen, betr. das abgeänderte Statut für das deutsche archäologische Institut, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Feld- und der Fährpolizei, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Versetzung entrankter Richter in den Ruhestand, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, betreffend den Entwurf eines Gesetz's über die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für 1887/88, betreffend eine Zusammenstellung der Geschäfte des Bundesraths für das Heimathwesen im Geschäftsjahre 1885/86; ferner die Ausschußanträge, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Militair-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege, nebst dem Entwurfe eines Militairtarifs für Eisenbahnen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beschäftigter Personen; betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen; ferner mündlicher Ausschußbericht, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Verwendung von Bier und Zuck bei der Herstellung ꝛc. von Nahrungsmitteln, und Geschäftliches. — Der Gesetzentwurf, betreffend die **Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer**, lautet:

„§. 1. Die Artikel I bis III des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes ꝛc. vom 21. April 1886, finden auf die Rechtsverhältnisse der Elsaß-Lothringischen Landesbeamten, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. December 1873 Anwendung. — §. 2. Ist die nach Maßgabe des §. 1 hinterlassene Pension geringer als die Pension, welche hätte gewährt werden müssen, wenn die Pensionirung am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erfolgt wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt. — §. 3. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung mit der Maßgabe in Kraft, daß auch die Berechnung der seit dem 28. April 1886 erworbenen Pensionen nach §. 1 zu erfolgen hat, insoweit nicht etwa hierdurch den Berechtigten Nachtheil erwachsen würde."

In den Motiven wird angeführt, daß bei den Reichstagsverhandlungen über das Reichsbeamtengesetz die Auffassung bestand, daß dasselbe von Rechts wegen auch auf elsaß-lothringische Landesbeamte Anwendung finde. Diese Auffassung hat indeß in dem Wortlaut des genannten Reichsgesetzes Ausdruck nicht gefunden. Auch aus der früheren Anwendbarerklärung des Reichsbeamtengesetzes in seiner damaligen Fassung kann wohl nicht ohne Weiteres die Anwendbarkeit der später eingetretenen Aenderungen dieser Fassung gefolgert werden. Hiernach ist ein weiterer formeller Act der Gesetzgebung geboten, um die Geltung der in Frage stehenden Aenderung des Reichsbeamtenrechts für die elsaß-lothringischen Landesbeamten außer Zweifel zu stellen. Da in dem Gesetz vom 23. December 1873 die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen bezüglich der wesentlichsten Bestimmungen des Beamtenrechts, insbesondere auch — nach dem Vorgange der französischen Gesetzgebung — bezüglich der Grundsätze über die Pensionirung mit den Beamten gleichgestellt worden sind, sieht auch der vorliegende Entwurf die Ausdehnung der Grundsätze des Reichsgesetzes auf die bezeichneten Personen des Lehrerstandes vor. Doch sollen diese Grundsätze, und zwar sowohl bezüglich der letztgenannten Personen, als auch bezüglich der Landesbeamten, nur insofern Anwendung finden, als nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. December 1873 Ausnahmen bisher schon bestanden haben.

* Von besonderem Interesse in der ersten der Reden des Fürsten Bismarck vom Dienstag ist u. A. die Stelle über Deutschlands Beziehungen zu England und Italien. Es ist daher werthvoll, diese Stelle hier nach dem Wortlaut des amtlichen Berichts zu constatiren. Sie lautet: „Ich habe nicht das Bedürfniß, alle europäischen Mächte durchzugehen; ich spreche von Italien und England gar nicht, weil gar kein Grund vorliegt, daß wir für beide Regierungen und sie für uns gegenseitig nicht das größte Wohlwollen haben sollten. Unsere Beziehungen zu den beiden sind derart, daß ich sie hier nicht mit in Betracht ziehe bei der Vermehrung unserer Streitkräfte, — sie sind in jeder Hinsicht freundschaftlich."

* Aus der immer massenhafter anschwellenden Fluth von Kundgebungen zu Gunsten der Militairvorlage möchten wir die folgende besonders bemerkenswerthe hervorheben: Im „Allgäuer Anzeigeblatt" veröffentlicht der katholische Pfarrer Eindag in Stephans-Rettenberg mit Namensunterschrift folgende Erklärung: „Die Aeußerungen eines Theiles der Presse scheinen zur Zeit der Vermuthung Raum zu geben, als ob der katholische Klerus die herrschende Opposition gegen die Militairvorlage mit verursacht oder veranlaßt hätte. Dem ist durchaus nicht so. Der deutsche Kaiser, der Prinz-Regent von Bayern und der Generalfeldmarschall von Moltke haben ihre Urtheile abgegeben, das genügt vollständig. Das deutsche Vaterland soll und muß gegen seine Feinde im Osten und Westen gesichert und geschützt werden, und zwar eventuell um jeden Preis."

* Der Prinz-Regent von Bayern hat an den General der Cavallerie Generaladjutanten Grafen Rechberg und Rothenlöwen folgendes Handschreiben gerichtet: „Mein lieber Graf Rechberg und Rothenlöwen! Ich kann Mich leider der Ueberzeugung nicht verschließen, daß Ihr Gesuch um den Uebertritt in den Ruhestand durch Ihre Gesundheitsverhältnisse in zu hohem Grade begründet ist, um Ihre Bitte ablehnen zu können. Ich gewähre Ihnen daher, wenn auch mit schwerstem Herzen, den gewünschten Abschied, indem ich Sie hierdurch unter Enthebung der Dienste als Generaladjutant mit der gesetzlichen Pension zur Disposition stelle. Mit Stolz und Freude dürfen Sie auf Ihre 50jährige Dienstzeit zurückblicken, von welcher Sie über 40 Jahre in der Königlichen Adjutantur vier Regenten mit hervorragender Anhänglichkeit und Treue zur Seite gestanden haben. Ich erfülle demnach eine angenehme Pflicht, indem Ich Ihnen, Herr Graf, für Ihre pflichttreuen, mit aufopfernder Hingabe dem Königshause geleisteten Dienste Meinen herzlichsten Dank ausspreche. Mögen Sie der wohlverdienten Ruhe sich noch lange erfreuen und versichert sein, daß Ich Ihnen für alle Zeit die wohlwollendsten Gesinnungen bewahren werde. Um diese Meine dankbaren Gefühle auch zu thatsächlichem Ausdrucke zu bringen, habe ich Sie unterm Heutigen in die Zahl der Capitulare des Ritterordens vom hl. Hubertus aufgenommen. München 11. Januar 1887. Ihr sehr geneigter (gez.) Luitpold, Prinz von Bayern."

* * *

* Zur Lage in Rumänien wird der „Politischen Correspondenz aus Bukarest, 7. Januar, geschrieben:

Das am 5. d. gefällte Urtheil des Schwurgerichtes von Bukarest, durch welches Steics Alexandrescu des ausgeführten Mordversuches gegen den Ministerpräsidenten Bratianu für schuldig erklärt und zu zwanzig Jahren Gefängniß verurtheilt, die übrigen Mitangeklagten aber, mit Ausnahme des zu einem Jahre Gefängniß verurtheilten J. Tanasescu, freigesprochen wurden, hat in den hiesigen oppositionellen Kreisen einen wahrhaften Beifallssturm entfesselt. Und warum? Weil sich unter den Mitangeklagten auch der oppositionelle Abgeordnete von Ramnik-Sarat, Josef Orovanu, befand, und weil von dem Momente an, in welchem Josef Orovanu als moralischer Urheber des Attentats vom 16. September in Haft genommen worden war, das ganze Sinnen und Trachten der oppositionellen Partei darauf gerichtet war, die gegen Orovanu eingeleitete Untersuchung als eine Intrigue der Regierung und ihrer Partei hinzustellen. Doch müssen wohl die Organe der Opposition zugestehen, daß der Sieg, den ihre Partei bei der Schwurgerichtssitzung errungen haben will, ein mehr als prekärer ist. Denn Steics Alexandrescu ist nach dem Ergebniß der Schwurgerichts-Verhandlung durchaus nicht der Mann, welcher aus politischem Hasse einen Menschen, den er früher niemals gesehen hatte, umzubringen im Stande wäre. Außerdem ist die Freisprechung Josef Orovanu's nur mit sechs gegen sechs Stimmen erfolgt, und hätte folglich nach den Bestimmungen der rumänischen Gerichtsordnung nur eine einzige Stimme gefehlt, um Orovanu als Mitschuldigen Steics Alexandrescu's der verdienten Strafe entgegenzuführen. Abgesehen aber von alledem mußten sich ja wohl die Parlaments-Advocaten der Opposition, welche die Vertheidigung Josef Orovanu's, seines Bruders Joan und der übrigen Mitangeklagten übernommen hatten, selbst gestehen, daß die Aufgabe, gleichzeitig mit ihren Clienten auch ihre Partei von der moralischen Mitschuld am Attentate reinzuwaschen zu wollen, eine im Vorhinein verunglückte sei. Denn die Acten, in welchen der Gegensatz zwischen „Rothen" und „Weißen" den Inbegriff aller politischen Gegensätze bildete, sind für Rumänien vorbei. Aus den ehemaligen „Rothen" hat sich dank der staatsmännischen Besonnenheit Joan Bratianu's und seiner Mitarbeiter eine den neuen Aufgaben ihres Vaterlandes als selbstständiger Staat vollkommen gewachsene gemäßigt-liberale Regierungspartei herausgebildet. Die principielle Opposition der conservativen Bojarenpartei aber, die man ehedem als „Weiße" zu bezeichnen